

Kamen, 21.01.2026

Beschlussvorlage

020/2026

öffentlich

Punkt:	Antrag GWA auf Genehmigung einer Erweiterung der Kapazität bzw. des Volumens der in Kamen-Heeren-Werve vorhandenen Inertstoffdeponie für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0
---------------	--

Verantwortlich:	Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt
------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Kamen nimmt den Antrag der GWA auf Genehmigung einer Erweiterung der Kapazität bzw. des Volumens der in Kamen-Heeren-Werve vorhandenen Inertstoffdeponie für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0 zur Kenntnis. Entsprechend der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist die beantragte Genehmigung in planungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

2. Die Stadt Kamen erwartet von der GWA als Antragstellerin eine adäquate Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles Kamen-Heeren-Werve. Von der GWA ist, ggfls. unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde, frühzeitig eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Belange der Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteiles sind sachgerecht zu würdigen.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung

Ja, positiv: Ja, negativ: Keine Auswirkungen: S

Erläuterung der Auswirkungen (max. 4 Sätze):

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit und Verwirklichung):

Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH – (GWA) hat bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Prüfungs- und Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Änderung der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Erweiterung der Kapazität bzw. des Volumens der vorhandenen Inertstoffdeponie für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0 auf einem Teilbereich der Ablagerungsflächen gestellt.

Die Bezirksregierung hat die Stadt Kamen darüber informiert. Gleichzeitig hat die Stadt Kamen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.

Der vorgelegte Antrag legt dar, dass die inhaltlichen „Grundzüge“ der genehmigten Inertstoffdeponie in Kamen-Heeren-Werve in planungsrechtlicher Hinsicht nicht geändert werden sollen. Erweitert sollen die Kapazität bzw. das Volumen für die weitere Ablagerungen von Abfällen der Deponieklasse 0. Die beantragte Erweiterung liegt innerhalb der bereits genehmigten Deponiefläche. Die Erweiterung des Deponievolumens soll durch eine Überarbeitung der Oberflächenprofilierung generiert werden. Die Schüttgrenzen der bisherigen Schüttphasen sollen unberührt bleiben, ohne räumliche Ausdehnung in der Fläche. Die maximal genehmigte Höhe der Deponie (in Schüttphase VII) von 96,0 m NN soll ebenfalls unberührt bleiben. Die Deponiekörpergestaltung in den Schüttphasen IV, VI soll vollständig wie in der derzeitigen Genehmigung erhalten bleiben. Die Schüttphase VII ist nach dem vorgelegten Antrag in sehr geringem Umfang von der geplanten Erweiterung betroffen und bleibt daher fast unverändert. Die größten Anpassungen der Oberflächenendgestaltung erfolgen in den Schüttphasen I bis III sowie V.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der gesamte Bereich der Inertstoffdeponie als „Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abfallbeseitigung“ verbunden mit dem Planzeichen „Abfall“ dargestellt. Die von der GWA bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragte Änderung der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve ist durch diese Darstellung – wie hier beschrieben - planungsrechtlich abgedeckt und insofern nicht zu beanstanden.

Die Stadt Kamen erwartet von der GWA als Antragstellerin eine ausführliche Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles Kamen-Heeren-Werve. Von der GWA ist, ggfls. unter Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde, frühzeitig eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen. Belange der Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteiles sind innerhalb des Prozesses sachgerecht zu würdigen. Die Bürgermeisterin hat mit Blick auf eine umfassende Bürgerbeteiligung bereits Kontakt mit der GWA aufgenommen. Die Geschäftsführung der GWA hat zugesagt, die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteiles ausführlich zu informieren, um auf diesem Wege vorgebrachte Anregungen und Bedenken sachgerecht bewerten zu können.

Wesentliche Inhalte des Antrages der GWA:

Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH betreibt am Standort Kamen-Heeren-Werve diverse abfallwirtschaftliche Einrichtungen, namentlich

- eine Inertstoffdeponie,
- einen Wertstoffhof mit Schadstoffannahmestelle,
- eine Anlage zur Bauschutt- und Straßenkehrrichtaufbereitung sowie
- eine Anlage zur Bodenaufbereitung mit Siebsand-/Flüssigbodenproduktion.

Die Inertstoffdeponie dient der Ablagerung von unbelastetem Bodenaushub und untergeordnet zur Verwertung von Bauschutt (deponietechnische Maßnahmen). Sie ist für die lokale und mittelständische Bauwirtschaft von großer Bedeutung.

Da das genehmigte Volumen der Deponie nahezu verfüllt ist und der Bedarf für Ablagerungskapazitäten im Marktsegment der Boden- und Bauabfälle mittel- bis langfristig nachweislich gegeben ist, ist aus Sicht des Antragstellers eine Erweiterung der Deponie am Standort dringend erforderlich.

Die genehmigungsrechtliche Entwicklung für die vorgenannte Inertstoffdeponie beginnt mit dem Antrag des Kreises Unna vom 28.02.90 (ergänzt um Nachträge am 31.05. und 29.06.90), auf dessen Grundlage die Errichtung und der Betrieb der Deponie durch das Landesoberbergamt (LOBA) NW am 13.07.92 planfestgestellt wurde.

Die vorgenannte abfallrechtliche Planfeststellung beinhaltete auch die Zulassung des Baus und Betriebs einer Anlage zur Aufbereitung von Boden, Bauschutt und Baustellenabfällen auf dem Deponiegelände und zwar in direkter Nachbarschaft zum Deponieeingangsbereich, der in Schüttphase IV der Deponie liegt.

Derzeit sind auf der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve folgende Abfallarten zur Verwertung und Beseitigung zugelassen:

Ablagerungsbereich "Boden" (Schüttphasen I bis VI des alten Schüttphasenplans)

Abfälle zur Beseitigung: Boden und Steine, Baggergut

Abfälle zur Verwertung: Beton, Ziegel, Fliesen, Ziegel und Keramik, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen

Gegenstand dieses Antrages ist die Erweiterung der Kapazität bzw. des Volumens der vorhandenen Inertstoffdeponie für die weitere Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung [U1]. Die Erweiterung betrifft nur einen Teilbereich der Ablagerungsflächen, das heißt, die Maßnahme erfolgt ohne eine Erweiterung der Flächenausdehnung.

Die hier beantragte Deponieerweiterung liegt innerhalb der bereits genehmigten Deponieflächen. Die Erweiterung des Deponievolumens soll durch eine Überarbeitung der Oberflächenprofilierung generiert werden. Dadurch wird das Netto-Verfüllvolumen der Gesamtdeponie um etwa 468.000 m³ vergrößert. Die betroffene Fläche beträgt ca. 116.300 m².

Die Schüttgrenzen der bisherigen Schüttphasen bleiben unberührt, es erfolgt keine räumliche Ausdehnung in der Fläche. Die maximal genehmigte Höhe der Deponie (in Schüttphase VII) von 96,0 mNN bleibt unberührt. Die Deponiekörpergestaltung in den Schüttphasen IV, VI bleibt vollständig wie in der derzeitigen Genehmigung erhalten. Die Schüttphase VII ist in sehr geringem Umfang von der geplanten Erweiterung betroffen und bleibt daher fast unverändert. Die größten Anpassungen der Oberflächenendgestaltung erfolgt in den Schüttphase I bis III sowie V.

Beschreibung der Änderungen

Die Deponiekörperendgestaltung in Schüttphase (SP) I bis III und V wird zur Volumenerweiterung modifiziert:

- längere Böschungen im Übergangsbereich von SP I auf SP II
- Hochpunkt in SP III wird um 0,5 m auf 95,50 müNN angehoben und flächiger als Plateau ausgebildet
- Hochpunkt in SP I wird von 81,5 auf 90,0 müNN angehoben
- zum Vergleich: Geländeneiveau in der Nachbarschaft = ca. 60 bis 65 müNN

Der o.g. Volumenzuwachs wird das Netto-Volumen der überschütteten bzw. in Betrieb befindlichen Schüttphasen I bis III um etwa 64 %, bezogen auf alle Schüttphasen um etwa 22 % vergrößern. Der Volumenzuwachs bedeutet eine Laufzeitverlängerung von > 10 Jahren. Alle anderen Merkmale der Deponie-Genehmigung, namentlich:

- der Abfallartenkatalog
- die Deponieklassenzugehörigkeit
- die Betriebszeiten
- der Schüttphasenplan (inkl. Schüttgrenzen) und
- Regelungen für den Deponiebetrieb

bleiben von dem Antrag unberührt und bestehen damit unverändert fort.

Genehmigungsrechtliche Aspekte

Da es sich bei der geplanten Deponieerweiterung Kamen um die wesentliche Änderung einer vorhandenen Deponie oder ihres Betriebs handelt, die zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 (1) Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut führt, wird beantragt, für das beabsichtigte Vorhaben eine Plangenehmigung zu erteilen.

Wasserrechtlich bleibt die Inertstoffdeponie Kamen angebunden an die vorhandene Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser über den westlich des Deponiestandortes verlaufenden Oberflächenwasserrandgraben. Die weitere Vorflut erfolgt über ein Verbandspumperk in die Seseke bei km 16,47. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Auch für die im Zuge dieses Antrages vorgestellten baulichen Veränderungen - soweit sie baurechtlich relevant sind - gilt, dass die erforderliche Baugenehmigung über die Konzentrationswirkung des KrWG gebündelt wird.

Bedarfsnachweis - Planrechtfertigung

Der Bedarf für die Deponieerweiterung Kamen wurde vom Antragsteller im Kontext folgender Aspekte betrachtet und aufgeklärt:

- Aufkommen und entsorgte Mengen für Inertstoffe
- Vorhandene und zu erwartende Entsorgungskapazitäten
- Marktmechanismen und -perspektiven

Die GWA hat dazu ein Gutachten erstellen lassen, welches auf der Grundlage einer Auswertung der öffentlich zugänglichen Daten der Landesstellen und der Dokumentationen der GWA die Entwicklung des Deponievolumenverbrauchs am Standort und in den umgrenzten Regierungsbezirken, sowie den Bestand und die Planungen für den Ausbau der Deponiekapazitäten im gleichen Raum darstellt und für die Zukunft bewertet.

Im Jahr 2023 wurden auf der Deponie Kamen-Heeren-Werve 33.800 Tonnen Abfälle angeliefert. Die angelieferten Mengen schwanken in den Einzeljahren. Dies liegt u. a. an saisonalen und konjunkturellen (Baustellenaktivitäten) Aspekten sowie der Preispolitik der GWA, die als Mengensteuerungsinstrument genutzt wird. Die Ablagerungsmengen sind seit 2012 um 10 % gestiegen und liegen im Durchschnitt bei 30.200 t/a (2012 bis 2023). Mehr als 96 % der angelieferten Deponiemengen werden beseitigt.

Die Abfälle stammten in den letzten 5 Jahren ausschließlich aus NRW (davor nur Kleinstmengen (< 400 t) in Einzeljahren aus anderen Bundesländern). Davon stammten 78 % der Anlieferungsmenge aus dem Kreis Unna und 12 % aus Dortmund. Zu 96 % handelte es sich bei den angelieferten Mengen um den Abfallschlüssel 170504 (Boden und Steine). Bauschutt (AVV 1701) spielt bei den Anlieferungsmengen keine Rolle.

Bei der Prognose wurden durch die Gutachter der Haupteinflussfaktor Bauwirtschaft mit den Aspekten Neubau und Abriss von Wohn- und Nichtwohngebäuden, die Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, u. a. aufgrund der Veränderung der Altersverteilung, behindertengerechte Wohnungen, Veränderung der Haushaltsgröße, aber auch Straßen- und Wegebau, Beseitigung von Altlasten und sonstiger Tiefbau berücksichtigt. Daneben spielen auch absehbare Veränderungen der Randbedingungen wie die ErsatzBaustoffV und die Novellierung der BBodSchV im Sommer 2023 sowie die Bevölkerungsentwicklung eine Rolle.

Im Ergebnis wird prognostiziert, dass aufgrund der vorab beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklungen und insbesondere die Veränderungen im Bereich der Bautätigkeit mit einem Anstieg der abzulagernden Mengen in Höhe von 11 Prozent bis 2040 am Deponiestandort Kamen-Heeren-Werve gerechnet wird. Ausgehend von einer durchschnittlich abgelagerten Menge von 30.200 t/a bedeutet dies ein Anstieg auf rund 33.500 t/a.

In der Status-quo-Prognose steigt die jährliche Ablagerungsmenge aufgrund dieser Entwicklungen von 16.800 m³/a auf 35.600 m³/a am Standort der Deponie Kamen-Heeren-Werve an. Durch die geplante Erweiterung in Höhe von 468.000 m³ kann eine theoretische Restlaufzeit bis einschließlich 2040 erreicht werden.

Eine Entsorgungssicherheit für den Kreis Unna im Bereich der Deponieklasse 0 wäre mit der geplanten Erweiterung des Standortes bis 2040 gewährleistet.

Infolge der Auswirkungen der neuen Mantelverordnung, insbesondere auch durch die Reduzierung von ansonsten möglichen Verwertungsoptionen in übertägigen Abbaustätten, kann es auch zu einem Anstieg des Volumenverbrauchs von 16.800 m³/a auf 37.800 m³/a im Jahr 2040 kommen.

Für den Fall, dass sich durch steigende Recyclingbemühungen eine Reduzierung der zu entsorgenden Mengen ergeben würde, würde der Volumenverbrauch sich nur auf etwa 24.900 m³/a erhöhen. Unter diesen Umständen würde sich die Laufzeit bei Erweiterung der Kapazität der Deponie verlängern.

Das Gutachten der PROGNOSE AG belegt den Bedarf und die dringende Notwendigkeit der DK-0-Volumenerweiterung für die Inertstoffdeponie Kamen.

Deponiekörpergestaltung

Ziel der Planung des angepassten Deponiekörpers ist der Entwurf einer Topographie, die mit der Anhöhung des bislang vorgesehenen tiefer liegenden Sattels einen nennenswerten Deponievolumengewinn erreicht und die bislang vorgesehenen getrennten Kuppenbereiche zu einer gemeinsamen Gesamtform zusammenführt. Die neue Kontur stellt sich dabei dem Anspruch, dass eine landschaftsästhetisch verträgliche Gesamtform gefunden wird.

Deponiebetrieb

Es werden keine Änderungen gegenüber den bisherigen betrieblichen Regelungen vorgesehen. Alle ansonsten am Standort vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Einrichtungen bleiben unverändert erhalten.

Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung Umweltverträglichkeits-Vorprüfung

Die vorgenannte Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall wurde entsprechend der Regelungen der im UVPG (Gesetz zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen) aufgeführten *Kriterien* durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden folgende Schutzgüter untersucht und bewertet:

- Mensch — menschliche Gesundheit und Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt
- Flächen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Ergebnis wird festgehalten:

„Für keines der gemäß Anlage 2 UPVG zu überprüfenden Schutzgüter („Wasser“, „Luft/Klima“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Landschaft“, „Kultur-/Sachgüter“ und „Mensch“) sind erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat daher zum Ergebnis, dass die geplante Volumenerweiterung auf den Schüttphasen I-III und V der Deponie Kamen-Heeren-Werve nach dem aktuellen Kenntnisstand und unter Berücksichtigung aller Aspekte keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.“

Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen der Planung dieses Vorhabens wurde durch das Büro LökPlan ein eigenständiger Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist der planfestgestellte Rekultivierungsplan von 1990, der mit dem geplanten Rekultivierungsplan verglichen und bewertet wurde. An den Hängen sind gemäß planfestgestelltem Rekultivierungsplan Laubmischwaldpflanzungen vorgesehen. Auf der Kuppe sind extensive Wiesen sowie eine Sukzessionsfläche vorgesehen.

„Die Planungen widersprechen nicht den Festsetzungen der Landesentwicklungs-, Regional-, Landschafts- und Flächennutzungspläne. Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope werden nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung der Deponie in den Schüttphasen I bis III und V geringfügig beeinträchtigt. Durch die Vorbelastung durch den bestehenden Deponiekörper und kaschierende Gehölze randlich zur Deponie, sind die Auswirkungen nicht erheblich“.

Aus der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von -44.897 Biotopwertpunkten. „Somit ist der Eingriff nach erfolgreicher Umsetzung des Rekultivierungsplanes nicht vollständig kompensiert.“. Es ist ein entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen und/oder eine Kompensation durch ökologische Aufwertung auf vorhandene Flächen durchzuführen.

Von den vorgenannten Alternativen beabsichtigt die GWA eine konkrete, gemäß Ökokonto-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte Kompensationsmaßnahme in der Lippeaue umzusetzen. Die Maßnahme ist flächig und inhaltlich so bemessen, dass bei ihrer

Umsetzung die erforderlichen Biotopwertpunkte (ca. 45.000) erzielt werden. Das Vorgehen ist mit der höheren Naturschutzbehörde bei der BR Arnsberg sowie der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna abgestimmt.

Bei der Deponieerweiterung Kamen handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 und 3 UVPG um ein Vorhaben, das geändert wird und für das (bisher) keine UVP durchgeführt worden ist.

Die Deponie Kamen fällt unter Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG (Deponie für Inertabfälle, für die keine Größen-/Leistungswerte zur Einordnung bzw. Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben sind). Für die (Erst-) Errichtung und den Betrieb einer solchen Deponie ist gemäß Anlage 1 UVPG keine förmliche UVP durchzuführen, sondern eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“. In Verbindung mit § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVPG ist damit auch für die Änderung einer solchen Deponie eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gelten sowohl bei Änderungsverfahren als auch bei Neuvorhaben für die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ die Anforderungen und Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Diese Vorprüfung wurde durch die GWA veranlasst. Nachfolgend ist eine kurze Zusammenfassung dieser Unterlage beschrieben.

Für dieses Vorhaben wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro LÖK-Plan erstellt. Es soll somit sichergestellt werden, dass für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Aspekte beachtet werden. In dem Gutachten wurde untersucht, ob im Eingriffsbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach § 19 oder 44 BNatSchG im Zusammenhang mit diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Neben einer digitalen Recherche wurden Begehungen durchgeführt. Die Deponie bietet aufgrund der derzeitigen aktiven Nutzung nur bedingt Lebensraum für viele Arten. In dem Fachbeitrag wird empfohlen die geplanten Bau- und Betriebsmaßnahmen von einer Ökologischen Baubegleitung betreuen zu lassen. Insbesondere werden Empfehlungen für Rodungsarbeiten, zusätzliche Kartierungen (in Abhängigkeit von den jeweils geplanten Maßnahmen), den Umgang mit Fledermausquartieren sowie CEF Maßnahmen für die Kreuzkröte gegeben. Die GWA wird diese Empfehlungen befolgen und umsetzen.

Schallimmissionen

Für den Standort der Deponie wurde ein Schallgutachten in Auftrag gegeben, das einen Nachweis über die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm einhält. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden alle schalltechnisch relevanten Emissionsparameter der Inertstoffdeponie zusammengetragen und eine Prognose der durch die beantragte Kapazitätserweiterung verursachten Emissionsparameter erarbeitet. Wesentliche Emittenten für den Bereich dieser Erweiterung sind der Betrieb der Raupe sowie der Bereich der Abfallentladung. Das Gutachten berücksichtigt aber auch andere Schallquellen, insbesondere die Aufbereitungsaktivitäten im Bereich der Schuttphase IV.

Zusammenfassend haben die schalltechnischen Untersuchungen folgendes ergeben:

- *„Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten Die Unterschreitungen betragen am*

Tag mindestens 3 dB. Zur Nachtzeit sind keine schalltechnisch relevanten Vorgänge zu erwarten

- *Von einer relevanten Vorbelastung durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ist nach Inaugenscheinnahme vor Ort nicht auszugehen, so dass eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung nicht zu prognostizieren ist. Auf eine nähere Untersuchung kann daher verzichtet werden.*
- *Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.*
- *Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist."*
- *An den untersuchten Immissionsorten werden alle betrachteten Immissionswerte nach TA-Lärm eingehalten. Es sind demnach beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umweltwirkungen im Sinne von §3 BImSchG, hervorgerufen durch die Anlage im geplanten Zustand, zu erwarten.*